

von selbst und fast ungewollt zum Ornament. Sehr schön und vollkommen stilgemäss wirkt die geschwungene Verstärkung der Ecken durch die gerippte, gleichsam die ganze Ecke nochmals umfassende, umklammernde Stabbiendung, die mit ihren unteren Ausläufern einen äusserst stabilen Fuss bildet.

Auch das Wandchränkehen der Fig. 6 ist ein Beispiel, wie allereinfachste Aufgaben in neuen modernen Formen gelöst werden können. Ich betone hierbei nochmals, dass es stilwidrig ist, beliebige Formen, selbst wenn sie an sich schön und modern sind, an einem zu schaffenden Gegenstand anzuwenden. Solche schablonenhafte Formen, passend für Möbel, Oefen, Geräte, Schmuck, für Holz, Metall, Stein oder Glas u. s. w., kennt der ernste, strebende Moderne nicht. Alle Form wird ausschliesslich diktiert durch den Nutzzweck, durch die natürliche innere Konstruktion und durch das jeweilige Material. So ist das vorliegende Wandchränkehen äusserst einfach konstruiert und eben deswegen modern. Wir sehen das einfache viereckige Kästchen, von einer Holzeinfassung in Bogenstellung überhöht. Diese Ueberhöhung ist angebracht, damit auf dem Kästchen aufgestellte Gegenstände nicht so leicht heruntergestossen werden können. Rechts und links befinden sich zwei, aus praktischen Gründen abgerundete Etagere mit einer Rückwand, die, lediglich um einen besseren Verlauf zu nehmen, nach oben zu ebenfalls abgerundet ist. Unterhalb des Kästchens ruhen zwei Träger, aufliegend auf der nach unten, man möchte sagen ökonomisch ausgeschnittenen Rückwand. Wie man sieht, kein Zoll Material verschwendet, die Aufgabe ohne jede dekorative Absicht allereinfachst, fast primitiv gelöst, und doch ein gut und künstlerisch wirkendes, im besten Sinne modernes Erzeugnis. Als Dekoration sind wieder einige farbige Streifen und ein sehr einfaches Linienornament angebracht, das sich den Formen der Türfüllung restlos einpasst.

Die Fig. 7 bietet mit ihren Metallgegenständen ein weiteres Anschauungsmaterial, wie die Form der modernen Erzeugnisse sich nach den praktischen Erfordernissen gestaltet, einfach und handlich, höchstens in den Auswüchsen bizarr und unverständlich.

Der Weinkühler links hat eine Verstärkung erhalten in aufgenieteten hell gehaltenen Metallplatten, die sich nach unten zu hellen, originellen Füßen verjüngen, während sie oben von starken Bügeln, zugleich als Handhaben dienend, zusammengehalten werden.

Bei dem zweiten Weinkühler sind die Handhaben durch je zwei Hilfsbügel unterstützt, womit die Aufgabe des Tragens noch betont ist. Puritanisch einfach ist die Form des Tellers (der Platte) und der darüber stehenden Vase mit ihren sozusagen in die Hand wachsenden Griffen. Sehr apart und geschmackvoll finde ich auch die beiden Leuchter, die mit ihren drei Füßen bei nach unten verlegtem Schwergewicht fest und kräftig dastehen, und in jedem Fuss gleich einen leicht erfassbaren Handgriff bieten. Die Flächen all dieser Gegenstände sind schwach getrieben und unauffällig graviert. Die Zeichnung besteht in einer einfachen linearen Ornamentierung, die sich den Konstruktionsformen harmonisch anschmiegt. (Fortsetzung folgt.)

Die Berechtigung zur Führung des Uhrmachermeister-titels.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Die Erfahrung lehrt, dass in den weitesten Kreisen der Gewerbetreibenden immer noch eine recht bedenkliche Unklarheit darüber herrscht, wem die Befugnis zuzusprechen sei, sich Meister zu nennen, und wer wiederum, wenn er diesen Titel sich beilegt, gegen das Gesetz verstösst.

Es sind in dieser Hinsicht zwei verschiedene Tatbestände voneinander zu sondern, bei dem einen handelt es sich um solche Handwerker, die ihr Handwerk schon selbständig ausübten, als der § 133 der Gewerbeordnung, der die einschlägigen Fragen geregelt, in Kraft trat. Dies aber ist geschehen am 1. Okt. 1901. Auf der andern Seite stehen alle diejenigen Handwerker, die einen Betrieb für eigene Rechnung erst nach dem soeben erwähnten Zeitpunkte eröffnet haben.

Was nun zunächst die letzteren anbelangt, so sagt von ihnen der angeführte Gesetzesparagraph in Absatz 1:

„Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.“

Es sind also hier, wie man sieht, zwei Voraussetzungen von demjenigen zu erfüllen, der die Berechtigung erwerben will, sich Meister zu nennen: Er muss nämlich die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben, sodann aber noch eine Meisterprüfung abgelegt haben. Das Gesetz spricht hier, was wohl zu beachten ist, von der „Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen“ im Gegensatz zu dem Halten von Lehrlingen. Es kann jemand Lehrlinge halten, aber nicht anleiten dürfen, und umgekehrt kann jemand sich mit der Anleitung von Lehrlingen befassen, ohne sie doch selbst zu halten, nämlich dann, wenn er diese Tätigkeit als Angestellter eines andern ausübt. Zum Verständnis dessen, was vom Gesetze für die Erlangung des Meistertitels verlangt wird, muss man zurückgehen auf diejenigen Bestimmungen, die sich mit der Berechtigung, Lehrlinge anzuleiten, befassen. Sie sind niedergelegt in dem § 129, Abs. 1, der Gewerbeordnung, wo es heisst:

„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.“

Den Meistertitel kann mithin nach Massgabe des jetzt geltenden Rechtes und auf seiner Grundlage niemand erwerben, der nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat. Dieser Satz ist wichtig für solche Gewerbetreibende, die ihre Ausbildung auf einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, auf einem Technikum oder dergl. genossen haben, und die diesen Bildungsgang dadurch abgeschlossen haben, dass sie dort erfolgreich eine Abgangsprüfung ablegten. Diese Prüfung ersetzt bekanntlich vielfach die Meisterprüfung, das Diplom, das daraufhin erteilt wird, verleiht aber noch nicht den Meistertitel selbst, sondern gewissermassen die Qualifikation hierzu, wie etwa derjenige noch nicht Offizier geworden ist, der die entsprechende Prüfung bestanden hat, sondern vorläufig die Befähigung, Offizier zu werden, sich dadurch verschafft hat. Des weiteren muss jemand, der Lehrlinge anleiten will, entweder eine regelrechte Lehrzeit, mindestens aber eine solche von drei Jahren durchgemacht und sie durch das Bestehen der Gesellenprüfung beendet haben, oder er muss, wenn er diesen beruflichen Werdegang nicht zurückgelegt hat, oder wenn es ihm an dem einen oder an dem anderen Erfordernisse fehlt, doch wenigstens fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt oder einen Posten an leitender Stelle ebenso lange bekleidet haben.

Nur wer diesen Anforderungen genügt, darf Lehrlinge anleiten. Ganz verschieden hiervon aber ist das, was der andere zu erfüllen hat, der Lehrlinge halten will. Unter normalen Verhältnissen wird der Inhaber des Betriebes, der die Lehrlinge hält, sie auch anleiten. Es treten aber bekanntlich äusserst häufig Fälle ein, in denen in dieser Hinsicht eine Differenzierung stattfindet. Das Geschäft ist beispielsweise im Wege des Erbganges von dem bisherigen Inhaber auf dessen Witwe übergegangen, sie führt das Geschäft fort, ohne auch nur in irgend einer Beziehung dem genügen zu können, was nach dem Gesetze für die Anleitung von Lehrlingen gefordert wird; sie hat weder eine Lehrzeit durch-